



# SATZUNG

<b>I.</b>	<b>Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>2</b>
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Mitgliedschaften des Vereins .....	3
<b>II.</b>	<b>Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
§ 5	Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein .....	4
§ 9	Beitragsleistungen- und Pflichten .....	4
§ 10	Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, Stimmrecht.....	5
<b>III.</b>	<b>Die Organe des Vereins .....</b>	<b>5</b>
§ 11	Die Vereinsorgane .....	5
§ 12	Versicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger .....	5
§ 13	Ordentliche Mitglieder- und Vorstandversammlung .....	6
§ 14	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	7
§ 15	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	7
§ 16	Vorstand gemäß § 26 BGB .....	7
§ 17	Aufgaben des Vorstands gemäß § 26 BGB.....	8
§ 18	Kassenprüfung und Kassenprüfer .....	8
§ 19	Ehrenrat .....	9
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins.....</b>	<b>9</b>
§ 20	Die Vereinsjugend.....	9
<b>V.</b>	<b>Gliederung und Struktur des Vereins .....</b>	<b>9</b>
§ 21	Abteilungen.....	9
<b>VI.</b>	<b>Vereinsleben.....</b>	<b>10</b>
§ 22	Datenverarbeitung und Internet.....	10
§ 23	Vereinsordnungen.....	11
§ 24	Haftungsausschluss .....	11
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 25	Auflösung des Vereins und Vermögensfall .....	11
§ 26	Salvatorische Klausel.....	12
§ 27	Gültigkeit der Satzung.....	12

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

## Präambel

- (1) Der Verein Orplid Frankfurt e.V. ist ein rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- (2) Der Verein fördert und unterstützt als Verein des Naturismus die Belange des Familien- und Breitensports.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie jegliche Art von Diskriminierung.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orplid Frankfurt e.V.“, Verein des Naturismus für Familiensport und Freizeitgestaltung.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist seit 09. Juni 1953 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 4320 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert und pflegt den Breiten-, Familien- und Gesundheitssport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen des Naturismus auszuüben. Der Verein setzt sich für eine bewusste naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - (a) die Errichtung und Betreibung eigener Sportanlagen,
  - (b) Sport, Spiel und Gymnastik vor allem im Bereich des Familien-, Breiten- und Gesundheitssports,
  - (c) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
  - (d) die Durchführung eines Spiel- und Wettkampfbetriebes im Rahmen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (4) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Entstehungsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- (a) Landessportbund Hessen e.V.
  - (b) Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK)
  - (c) jeweiligen Fachsportverband zur Pflege und Förderung der sportlichen Aktivitäten im Verein.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Ordnungen anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.
- (2) Mitgliedschaften sind möglich für:  
Familien, Paare in häuslicher Gemeinschaft lebend, Einzelpersonen
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Arten der Mitgliedschaften:

Ordentliche Mitgliedschaft:

Familienmitgliedschaft, Einzelmitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Außerordentliche Mitgliedschaft:

zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Mitgliedschaft ohne Geländedenutzung

Näheres regelt die Beitrags- und Kostenordnung.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein Mitglied werden wollen.
- (a) Jugendliche bis 18 Jahre üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
  - (b) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten fälligen Beitrages, sie wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung dokumentiert.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, innerhalb des 1. Jahres der Mitgliedschaft diese ohne Angabe von Gründen kündigen zu können.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

## § 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - (a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Austrittsfrist von einem Monat,
  - (b) Tod des Mitglieds,
  - (c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss ist zulässig:

- (1) wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch die Satzung oder die Satzungsergänzende Ordnung gebotenes Handeln unterlässt, Gewalt ausübt, Gewalt zulässt oder gegen die Vereinsdisziplin grob und nachhaltig verstößt.
- (2) wenn ein Mitglied in Zahlungsverzug ist.

## § 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Der Verein erhebt folgende Beiträge und Kostenpauschalen:
  - (a) Aufnahmebeitrag
  - (b) Jahresmitgliedsbeitrag
  - (c) Ehrenmitgliedsbeitrag
  - (d) Kostenpauschalen für Sondernutzungen und Sonderleistungen
  - (e) Abgeltung der Pflichtarbeitsstunden
- (2) Die Höhe dieser Beiträge und Kostenpauschalen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen Umlagen beschließen, das heißt neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vereinsvorstand zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf maximal bis zum 6-fachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Befreiung von Beitragspflichten gewähren.
- (5) Die Beiträge können auch rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres erhöht werden, insofern dies die Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter haften für die Beitragspflichten und -schulden ihrer Kinder.
- (7) Die Höhe der jeweiligen Kostenbeiträge regelt die Beitrags- und Kostenordnung.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

## § 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, Stimmrecht

### (1) Rechte der Mitglieder:

- (a) Teilnahmerechte an Vereinsversammlungen und am Vereinsleben.
- (b) Stimmrecht für alle ordentlichen Mitglieder gilt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.  
Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind außerordentliche Mitglieder.
- (c) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (d) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (e) Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

### (2) Pflichten der Mitglieder:

- (a) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und eventuell sonstiger Kostenbeiträge sowie Umlagebeiträge, Kostenpauschalen und einer eventuellen einmaligen Umlage (vgl. II § 9 (3))
- (b) Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins
- (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - i) die Mitteilung über Änderungen von Anschrift, soweit vorhanden Telefon und E-Mail-Adresse
  - ii) Änderung der Bankverbindung bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat
  - iii) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wegfall von Ermäßigungsgründen)
- (d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nach Absatz c) nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds und können dem Verein nicht entgegengehalten werden.

## III. Die Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan,
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB und
- (3) der Ehrenrat.

### § 12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger

- (1) Die gewählten Ehrenamtsträger können nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (VBG) gegen Arbeitsunfälle versichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (2) Der Verein kann für die gewählten Ehrenamtsträger eine Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung zu Lasten des Vereins abschließen.

## § 13 Ordentliche Mitglieder- und Vorstandsversammlung

- (1) Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung:  
Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Formalien der Einberufung:  
Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Hierzu ist eine Einladung in Schriftform erforderlich. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Maßgeblich ist die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Antragsrecht der Mitglieder:  
Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge schriftlich einzureichen. Die Anträge sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (4) Stimmberechtigung ist geregelt in § 10 Abs. 1 b) und c)
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 16 (1).  
Abweichend dazu kann auf Vorschlag des Vorstandes ein anderer Versammlungsleiter aus der Versammlung herausgewählt werden.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung auszufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (10) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe (§ 37 BGB) einzuberufen.
- (11) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (12) Über die Beschlüsse jeder Vorstandsversammlung ist ein Protokoll in schriftlicher Form zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, zu genehmigen. Die getroffenen Beschlüsse werden um personenbezogene Daten bereinigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht, wenn dadurch keine besonderen Interessen berührt werden.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Im Falle der Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Abstimmung ist in maximal drei Abstimmungsgängen zu wiederholen.

Sollte nach dem dritten Abstimmungsgang keine Mehrheit gefunden sein, ist der Antrag auf die nächste Versammlung zu vertagen.

## § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

(a) Satzungsänderungen

(b) Änderungen der Vereinsordnungen (einschließlich Ordnungsmaßnahmen) gemäß § 23.

(c) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 (a-f), die Kassenprüfer gemäß § 18 und die Mitglieder des Ehrenrates gemäß § 19 der Satzung. Das Mitglied des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 (g) wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung bis zur Mitgliederversammlung keine Wahl getroffen haben, wählt die Mitgliederversammlung dieses Mitglied des Vorstandes.

Die Wahl leitet in Abweichung von § 13 Abs. 6 ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied.

(d) Auflösung des Vereins:

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde.

## § 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren (Ehrenrat) gem. § 19 der Satzung durchgeführt hat.

## § 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:

(a) dem 1. Vorsitzenden,

(b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),

(c) dem 1. Kassierer,

(d) dem 2. Kassierer,

## Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (e) dem Schriftführer,
  - (f) dem Sportwart,
  - (g) dem Jugendwart
- (2) Gemeinsam handelnder Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei einer entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
  - (3) Für die uneingeschränkte Teilnahme am Online-Banking-Verfahren sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 (a-d) einzelvertretungsberechtigt.
  - (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit vorläufig suspendiert werden. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  - (5) Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung als Vorstandsmitglied abgewählt werden. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitglieds.
  - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Im Falle des Ausscheidens von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl vorzunehmen ist.
  - (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Annahme der Wahl.

### § 17 Aufgaben des Vorstands gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen seiner Zielsetzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) die Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 13 (7)
- (3) Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für den Verein tätig werden.  
Außerdem obliegt dem Vorstand die Bestellung oder Abberufung von Funktionsträgern, wie Sportfach- oder Arbeitswarten sowie Ausschüssen bzw. Ausschussmitgliedern auf Zeit.
  - (4) Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe der Kassierer.

### § 18 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenprüfer dürfen an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein.



# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (2) Die Kassenprüfer sollen das Amt nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre bekleiden. Ihre Amtszeit soll sich überschneiden.
- (3) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres die Kassengeschäfte zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist entweder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Kassenprüfer stehen dem Vorstand auch für zwischenzeitliche Kassenprüfungen zur Verfügung. Sie sind berechtigt, von sich aus jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

## § 19 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - (a) die Einhaltung der Vorschriften der Vereinssatzung zu überwachen,
  - (b) in Streitfällen zwischen Mitgliedern bei Anrufung zu entscheiden,
  - (c) über Ordnungsmaßnahmen nach § 8 (1) des Vorstandes gegenüber Mitgliedern abschließend zu entscheiden, ausgenommen in Fällen nach § 16 (4).

## IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

### § 20 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ihr oberstes Organ ist die Jugendversammlung.
- (2) Die Vereinsjugend trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Jugendversammlung.
  - (a) Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (§23 Abs. 1d, Jugendordnung).
  - (b) Zur Jugendversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mindestens per Aushang im Info-Zentrum eingeladen.
  - (c) Jugendversammlungen werden durch die Jugendwartin bzw. den Jugendwart einberufen und geleitet. Bei Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands die Jugendversammlung.
  - (d) Die Jugendversammlung wählt die Jugendwartin bzw. den Jugendwart, die bzw. der ordentliches, volljähriges Mitglied des Vereins sein muss.
- (3) Die Vereinsjugend wird in Jugendfragen und im Vorstand von der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart vertreten.

## V. Gliederung und Struktur des Vereins

### § 21 Abteilungen

- (1) Abteilungen und deren Abteilungsleiter können nach Vorschlag durch den Vorstand bestellt werden.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

- (2) Abteilungsleiter sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Abteilung, nicht jedoch für den Gesamtverein, nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (3) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören:
  - (a) Führen der Abteilungsgruppe und Bestellung seines Vertreters
  - (b) Interessenvertretung innerhalb des Gesamtvereins und gegenüber den jeweiligen Fachverbänden
  - (c) Führen der Mitgliederlisten
- (4) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand gegenüber regelmäßig über die Aktivitäten der Abteilungen zu berichten.

## VI. Vereinsleben

### § 22 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Veröffentlichung von Mitgliederdaten:
  - (a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Informationszentrum und/oder in der Vereinszeitschrift, sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
  - (b) Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
  - (c) Der Verein informiert die Tagespresse u. ä. über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
  - (d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

seine Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

## § 23 Vereinsordnungen

- (1) Die Vereinsordnungen (einschließlich Ordnungsmaßnahmen) untergliedern sich in:
  - (a) Satzungsergänzende Ordnung
  - (b) Beitrags- und Kostenordnung
  - (c) Geländeordnung
  - (d) Jugendordnung
- (2) Die Vereinsordnungen enthalten Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die einer allgemeinen, dauernden Regelung bedürfen und gemäß BGB nicht durch die Satzung geregelt werden müssen. Sie sind verbindlich und allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die in § 23 Abs. 1 (a-c) genannten Vereinsordnungen und bestätigt die in § 23 Abs. 1 (d) genannte Vereinsordnung. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung
- (4) Die Vereinsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 24 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn der Beschluss zur Auflösung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten, wobei Forderungen von Mitgliedern bevorzugt zu befriedigen sind, der Herbert-Balzer-Stiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# Orplid Frankfurt e.V. - SATZUNG

## **§ 26 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 27 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. April 2011 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2019, 20.11.2021 und 25.06.2022 geändert.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.